

28.03.86

R - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am
27. Februar 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 10/5083 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten und anderer
Gesetze

- Drucksache 10/2652 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.04.86

Erster Durchgang: Drs. 265/84

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.“

2. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Abgabe und die Rückgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach den §§ 43, 69 Abs. 4 Satz 3,“;

- b) in der Nummer 10 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. Wird ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so wird das so hergestellte Schriftstück zugestellt.“

- (2) Ein Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 2) wird dem Betroffenen zugestellt und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem mitgeteilt.

- (3) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. Wird ein Bescheid dem Verteidiger nach Satz 1 Halbsatz 1 zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides. Wird ein Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides.“;

- b) in Absatz 5 werden

- aa) in Satz 1 die Angabe „und § 9“ gestrichen,

- bb) nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Beginnt mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist, so sind ferner § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden.“

4. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 3 und § 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

- (2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht, das bei rechzeitigem Rechtsbehelf zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig gewesen wäre, mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so

ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

5. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben.“;

b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

6. § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 297 bis 300, 302, 306¹ bis 309 und 311 a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß.“

7. § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.“

8. § 67 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.“

9. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69
Zwischenverfahren und Abgabe
an die Staatsanwaltschaft

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

(2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrecht erhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie

1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Vor Übersendung der Akten ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) zu entsprechen.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt und weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann sie die Sache unter Angabe der Gründe auch an die Verwaltungsbehörde zurückgeben; mit dem Eingang der Akten wird diese wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

(5) Eine erneute Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 nicht wirksam, wenn diese den hinreichenden Verdacht einer Ordnungswidrigkeit verneint und deshalb der Abgabe nicht zustimmt.“

10. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Entscheidung des Gerichts über die
Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.

(2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

11. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;

b) es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht

1. einzelne Beweiserhebungen anordnen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will; § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist anzuwenden.“

12. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises zu äußern; § 145 a Abs. 1, 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“;

b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Das Gericht kann von einem Hinweis an den Betroffenen absehen und auch gegen seinen Widerspruch durch Beschluß entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht.“;

c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Geht der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein, so ist er unbeachtlich. In diesem Falle kann jedoch gegen den Beschluß innerhalb einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragt werden; hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses zu belehren.“;

d) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5;

e) in Absatz 4 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschluß die Ordnungswidrigkeit an; hat der Bußgeldtatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit verwendet werden. § 260 Abs. 5 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“

13. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Findet die Hauptverhandlung ohne den Betroffenen statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“;

b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet der Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, den Umfang der Beweisaufnahme. Dabei berücksichtigt es auch die Bedeutung der Sache.

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweis Antrag auch dann ablehnen, wenn

1. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder

2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann in dem Gerichtsbeschuß (§ 244 Abs. 6 der Strafprozeßordnung) in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“

15. Nach § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 77 a

Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.

§ 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 77 b

Absehen von Urteilsgründen

(1) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt hat.

(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt wird."

16. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.“

b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

17. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.“

b) in Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.“

18. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder

2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt worden ist, oder

2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.“

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;

c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlass des Urteils eingetreten ist.“

19. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt aber nicht für eine Beweisaufnahme nach den §§ 77 a, 78 Abs. 1.“

20. § 85 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

21. In § 87 Abs. 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt; § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

22. § 100 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

23. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „sowie die §§ 470 und 472 b der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „, die §§ 470, 472 b und 473 Abs. 6 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.

24. § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Nummer 1 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen;“.

25. Nach § 108 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„II. Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 108 a

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach § 467 a Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden; § 50 Abs. 2, die §§ 52, 62 Abs. 2 Satz 1, 2 und § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464 b Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.“

26. Der bisherige Unterabschnitt „II.“ wird Unterabschnitt „III.“ und erhält folgende Fassung:

„III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs

§ 109

(1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung

1. des Einspruchs (§ 69 Abs. 1) oder

2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist

im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Entscheidung nach § 464 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Wird der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.“

27. Nach § 109 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IV. Auslagen des Betroffenen

§ 109 a

(1) War gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Tat lediglich eine Geldbuße bis zu zwanzig Deutsche Mark festgesetzt worden, so gehören die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen (§ 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung), wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.

(2) Soweit dem Betroffenen in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.“

28. § 110 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

154/86

29. In § 120 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.“

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder“.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 311 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

2. § 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.“

Artikel 4

Änderung weiterer Gesetze

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Auslagenschuldner in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.“

2. Nummer 1720 des Kostenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„1720 Verwerfung des
Einspruchs
nach Beginn der
Hauptverhandlung

^{1/2}
höchstens
10 000 DM

Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben.“

(2) In § 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von der Justizbeitreibungsordnung zu bestimmen, daß Gerichtskosten in den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 55 des Gerichtskostengesetzes nach Vorschriften des Landesrechts beigetrieben werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(3) § 105 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten beim Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis zu 465 Deutsche Mark.“

(4) In § 96 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Verweisung „(§ 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ durch die Verweisung „(§ 69 Abs. 2, 3, 4 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ ersetzt.

(5) Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

b) nach der Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. die Erprobung der Auswirkung des vorübergehenden Blockierens von Kraftfahrzeugen bei Verstößen gegen Halt- und Parkverbote, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung des ruhenden Verkehrs geboten erscheint; in der Verordnung ist die Erprobung an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu binden.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

(6) In § 82 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) § 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind nur anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid oder der Strafbefehl nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Frist nach § 100 Abs. 2 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 110 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Sind im Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid die Akten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingegangen, so bleibt es für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuständig.

(3) § 109 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auf die Auslagen des Betroffenen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nicht anzuwenden.

(4) Auf Beschwerden sowie auf Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind, wenn die anzufechtende Entscheidung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlassen worden ist, die §§ 306, 311 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei.

Artikel 6

Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

8

154/86

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 29, Artikel 2 und 4 Abs. 2 und 5 Nr. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

07.04.86

R - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
und anderer Gesetze

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grund-
gesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

R
In

1. Zur Überschrift,
zu Artikel 1 Nr. 23 a - neu - (§ 107 Abs. 1 und 2 OWiG),
Artikel 1 a - neu - (§ 6 Abs. 1, §§ 25 a - neu -, 26 Abs. 3
und § 27 StVG),
Artikel 4 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 a - neu -, § 54 Nr. 1,
§§ 55, 57 Satz 1 und Anlage 1 GKG),
Artikel 4 Abs. 5 (§ 6 Abs. 1, § 26 Abs. 3, § 27 StVG),
Artikel 5 Abs. 3, 4, 5, 6 - neu - (Übergangsvorschriften),
Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze".

(noch
Ziff. 1)

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende neue Nummer 23 a einzufügen:

'23 a. In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark."

(noch
Ziff. 1)

c) Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert: *)

a) In der Nummer 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

b) nach der Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

"19. die Erprobung der Auswirkung des vorübergehenden Blockierens von Kraftfahrzeugen bei Verstößen gegen Halt- und Parkverbote, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung des ruhenden Verkehrs geboten erscheint; in der Verordnung ist die Erprobung an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu binden."

2. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**"§ 25a
Kostentragungspflicht des Halters eines Kraft-
fahrzeugs**

(1) Ist eine nach § 24 mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen worden und kann in einem deswegen eingeleiteten Verfahren der Führer des Kraftfahrzeugs, der die Zuwiderhandlung

*) In der Empfehlung Ziffer 1 entfällt in dem neuen Artikel 1 a die Nummer 1 (Parkverriegelung durch "Parkkralle") im Falle der Annahme der Empfehlung Ziffer 5 (S. 15 - 16), Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 ("Parkkralle") zu streichen.

(noch
Ziff. 1)

begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar."

3. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate."

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2."

(noch
Ziff. 1)

d) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird hinter dem Wort "Finanzgerichtsordnung" ein Komma eingefügt;

b) nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt."

3. In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort "gerichtliche" die Worte "oder staatsanwaltschaftliche" eingefügt.

(noch
Ziff. 1)

4. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

Auslagenschuldner in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen."

5. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird."

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 40 DM und" eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 10 DM und" eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 20 DM und" eingefügt;
- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort "Gerichtliches" gestrichen;
- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;
- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 40 DM und" eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte "höchstens 10000 DM" gestrichen;

(noch
Ziff. 1)

h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755
werden jeweils die Worte "höchstens 5000 DM" gestrichen;

i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:

"1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der
Hauptverhandlung 1/2";

j) in der Nummer 1771 werden die Worte "- höchstens
10000 DM -" gestrichen;

k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt
eingefügt:

"VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im
Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes

1780 Entscheidung des Gerichts 40 DM
1781 Entscheidung der Staats-
anwaltschaft 20 DM".

bb) Absatz 5 ist zu streichen.

e) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrig-
keiten ist nicht anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid vor
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist."

bb) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die
vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind,
nicht anzuwenden. § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in
der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten

(noch
Ziff. 1)

anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei."

f) Artikel 8 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen: *)

"(2) Artikel 1 Nr. 29, Artikel 1 a Nr. 1, Artikel 2 und 4 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Buchstaben a) bis c):

Der Gesetzesbeschluß enthält keine zureichende Lösung der bei den sog. Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch in dem des Gerichts zutage getretenen besonderen Unzuträglichkeiten.

Die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Regelungen sind weder geeignet, den Mißständen wirksam zu begegnen, noch, die Justiz in dem erforderlichen Umfang zu entlasten.

Zutreffend ging der von der früheren Bundesregierung am 17.9.1982 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (Bundesratsdrucksache 371/82) davon aus, daß eine gebührenrechtliche Halterhaftung zur Lösung des Problems der Kennzeichenanzeigen am besten geeignet sei.

Die Erwägungen in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 1986 (BT-Drucks. 10/5083) zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 - § 6 StVG - (S. 25) vermögen insoweit nicht zu überzeugen: Sie führen in die Irre, weil darin die Prinzipien der Verschuldenshaftung und der Halterhaftung nicht auseinandergehalten, sondern miteinander vermengt werden.

*) Buchstabe f entfällt im Falle der Annahme der Empfehlung Ziffer 5 (S. 15 f.) zu Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1.

(noch
Ziff. 1)

Es geht nicht darum, mit Hilfe der vom Bundesrat für erforderlich gehaltenen Gesetzesänderung ordnungswidrig handelnde Verkehrsteilnehmer zu ermitteln. Vielmehr soll die hergebrachte Haftung des Kraftfahrzeughalters für Schadenszufügung auf diejenigen Fälle übertragen werden, in denen der Allgemeinheit Nachteil dadurch entsteht, daß Verwaltungsbehörden häufig ohne Erfolg Verkehrsordnungswidrigkeiten von Kraftfahrzeugführern nachgehen müssen, die gegen den Willen des betroffenen Kraftfahrzeughalters oder seines Beauftragten mit vertretbarem Aufwand nicht aufgeklärt werden können. Aus der Sicht des Bundesrates erscheint es nicht angängig, in diesem Zusammenhang einen Konflikt mit einer möglicherweise legitimen Wahrnehmung eines Schweige- oder Zeugnisverweigerungsrechts des Kraftfahrzeughalters zu konstruieren, weil der Bundesrat mit seinem Vorschlag ausschließlich das Ziel verfolgte, den durch ordnungswidrige Kraftfahrzeugbenutzung verursachten Verwaltungsaufwand dem Kraftfahrzeughalter oder seinem Beauftragten zu überbürden.

Vergleichbar wirksame und rechtlich unbedenkliche Maßnahmen zur Lösung der Problematik der Kennzeichenanzeigen gibt es nicht. Namentlich die Zulassung der Parkverriegelung mittels der "Parkkralle" erscheint angesichts der Begründung des Rechtsausschusses zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 - § 6 StVG - (BT-Drucks. 10/5083, S. 24, 25) nicht als ein ausreichend taugliches Mittel, um den Mißständen in dem gewichtigen Teilbereich der "anonymen Parkverstöße" zu begegnen. *)

Der Änderungsvorschlag zielt daher darauf ab, die in dem Entwurf vom Jahre 1982 vorgesehene und in der Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juli 1984 geforderte Lösung der sog. gebührenrechtlichen Halterhaftung (vgl. S. 51 f. der BT-Drucks. 10/2652) in das vorliegende Gesetz zu übernehmen. Da die Einfügung des § 25 a in das Straßenverkehrsgesetz einen Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens darstellt, sollte die Überschrift - wie unter Buchstabe a vorgeschlagen - entsprechend ergänzt werden.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Anhebung des Mindestbetrages der Gebühr für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde von 10 DM auf 20 DM und im gerichtlichen Bußgeldverfahren von 10 DM auf 40 DM ermöglicht es auch, die Gebühr für eine Kostenentscheidung nach § 25 a StVG im Verfahren der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft sachgerecht auf 20 DM und im gerichtlichen Verfahren auf 40 DM festzusetzen.

*) Die Begründung ist bei Annahme der Empfehlung zu Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 (vgl. unten Ziffer 5) anzupassen.

(noch
Ziff. 1)

Die übrigen Änderungen unter Buchstabe c, die inhaltlich im Gesetzesbeschluß berücksichtigt sind - allerdings an anderer Stelle -, sind wegen des systematischen Zusammenhangs wie vorgeschlagen zu plazieren.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa):

Zu Nummer 1 bis 3, 5:

Die in § 25 a Abs. 1, 2 StVG vorgesehene Kostenentscheidung kann auch von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, wenn sie eine das Bußgeldverfahren abschließende Entscheidung trifft. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in Nummer 1781 JVGKG vorgesehen; außerdem können Auslagen (Nummern 1900 ff. KVGKG) erhoben werden. Diese Gebühren- und Auslagenregelung steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 GKG, der besagt, daß das Gerichtskostengesetz nur für das Verfahren vor den Gerichten gilt. Es ist deshalb erforderlich, den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erweitern und auch die insoweit sonst erforderlichen Änderungen vorzunehmen; dies wird in den Nummern 1. bis 3. und 5. zu Artikel 4 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Nummer 4

Wegen der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 - § 55 GKG - der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses - Bundestags-Drucksache 10/5083 - Bezug genommen.

Zu Nummer 6

Buchstaben a) bis c), f) bis h), j)

Wie bereits näher dargelegt, soll im gerichtlichen Bußgeldverfahren der Mindestbetrag einer vollen Gebühr auf 40,-- DM angehoben werden. In Nummer 1700 KVGKG ist deshalb vorgesehen, daß die Gebühr von 10 vom 100 des Betrages der Geldbuße, mindestens 40,-- DM betragen soll. Dabei wird davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen der Satz der Gebühr der Nummer 1700 KVGKG nur einen Bruchteil der vollen Gebühr (1/2 oder 1/4) ausmacht, dies sowohl für den Höchstbetrag als auch für den Mindestbetrag der vollen Gebühr zu gelten hat und daß eine ausdrückliche Regelung, wie sie bisher für den Höchstbetrag getroffen ist, entbehrlich ist. Die bisherigen Höchstbeträge können deshalb gestrichen werden (vgl. die Buchstaben g), h) und j)).

Die in den Buchstaben a) bis c) vorgesehenen Änderungen im Abschnitt F sind Folgeänderungen der Anhebung des Mindestbetrages der Geldbuße. Bei diesen Gebührentatbeständen muß jedoch im Hinblick auf die andere Technik in diesem Abschnitt auch der Mindestbetrag genannt und der Höchstbetrag beibehalten werden.

Buchstabe d)

Folgeänderung, da der Geltungsbereich auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft erweitert sind.

(noch
Ziff. 1)

Buchstabe e)

Folgeänderung zum vorgeschlagenen Wegfall der bisherigen Regelung in § 107 Abs. 2 OWiG, daß die Gebühr den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen darf.

Buchstabe i)

Der Gebührentatbestand der Nr. 1720 KVGKG wird auf den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung beschränkt. Künftig soll auch im Fall der Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung keine Gebühr mehr erhoben werden. Für den Betroffenen ergibt sich dadurch ein Anreiz, von der Möglichkeit der Einspruchsrücknahme in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen; dies könnte zusätzlich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Zugleich dient die Änderung einer Angleichung an Nr. 1601 KVGKG, die für den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung auch keine Gebühr vorsieht. Der Höchstbetrag kann aus den zu den Buchstaben a) bis c), f) bis h), j) angegebenen Gründen entfallen.

Buchstabe k)

Die bei den Gebührentatbeständen der Nrn. 1780 und 1781 KVGKG vorgesehenen Beträge entsprechen den Mindestbeträgen der Gebühr für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts. Insoweit wird auf die Erläuterung oben zu Buchstaben a bis c, S. 9 unten, verwiesen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e):

Für die Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung durch § 25 a StVG und die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 26 Abs. 3 StVG sind Übergangsregelungen zu schaffen. Vgl. im einzelnen hierzu die Begründung in der BR-Drucks. 371/82 auf S. 44 f. (zu Artikel 6 - Übergangsvorschriften -).

Zu Buchstabe f):

Notwendige Anpassung der Übergangsregelung.

R
In

2. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109 a Abs. 1 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 109 a Abs. 1
das Wort "zwanzig"
durch das Wort "fünfundsiebzig"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Neufassung des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG werden Verwaltungsbehörden künftig auf Ordnungswidrigkeiten mit der Erhebung von Verwarnungsgeldern bis zur Höhe von 75,-- DM (statt bisher 20,-- DM oder 40,-- DM bei Verkehrsordnungswidrigkeiten) reagieren können.

Der Gesetzesbeschluß deklariert solche Verstöße, die lediglich Verwarnungsgelder (Artikel 1 Nr. 5 - § 56 OWiG -) oder Geldbußen (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a - § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) bis zu 75,-- DM nach sich ziehen, als geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Die Geringfügigkeit ergibt sich auch daraus, daß Eintragungen in das Verkehrszentralregister erst bei der Verhängung von Geldbußen ab 80,-- DM in Betracht kommen. Solche Geldbußen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe des Verwarnungsgeldes werden in der Praxis der Verwaltungsbehörden im allgemeinen nur dann verhängt, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht zahlt oder mit einer Verwarnung nicht einverstanden ist.

Bei Geldbußen bis zur Obergrenze des Verwarnungsgeldes ist es Betroffenen zuzumuten, Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach erfolgreichem Einspruch nur dann erstattet zu erhalten, wenn im Einzelfall wegen einer schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wirklich geboten war.

Gerade im Hinblick auf die beschlossene Anhebung des Verwarnungsgeldes auf 75,-- DM erscheint es lebensfremd anzunehmen, die Masse der im ruhenden Verkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten - weil regelmäßig nur mit Geldbußen bis zu 20,-- DM geahndet - werde durch die Lösung des Gesetzesbeschlusses schwerpunktmäßig erfaßt und einer Regelung zugeführt, die den Verwaltungsbehörden nicht zusätzlich zu ihrem eigenen Aufwand auch noch unnötig erhebliche Rechtsanwaltskosten aufbürde.

(noch
Ziff. 2)

Aus der Sicht des Bundesrates kann § 109 a Abs. 1 OWiG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses nicht als durchgreifende Lösung für den Problembereich der Kennzeichenanzeigen im ruhenden Verkehr bezeichnet werden.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109 a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 109 a Abs. 2 die Worte "in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit" zu streichen.

Begründung:

Das Anrufungsbegehren zielt darauf ab, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 109 a Abs. 2 OWiG zu verwirklichen. Die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 26 ist zutreffend. Die im Gesetzesbeschluß vorgenommene Beschränkung auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten ist nicht verständlich, weil damit ein an sich wirksames Gegenmittel zur Verhinderung von taktischen Verfahrenverschleppungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die zu Eintragungen in das Verkehrszentralregister führen können, praktisch wieder aufgehoben wird.

Es ist auch sonst nicht einzusehen, daß die Frage der Kostentragung für solche Auslagen, die der Betroffene durch zurechenbares nicht rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände selbst verursacht hat, davon abhängig gemacht wird, ob es sich um eine geringfügige oder eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 28 a - neu - (§ 118 a OWiG) und
Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 1 Nr. 28 ist folgende neue Nummer 28 a einzufügen:

'28 a. Nach § 118 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 118 a

Verunstalten von baulichen Anlagen
oder gemeinnützigen Sachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer fremden baulichen Anlage an einem Ort, der allgemein zugänglich ist oder eingesehen werden kann, oder an einer Sache, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ein Plakat anbringt oder die Anlage oder Sache beschriftet, bemalt, beklebt oder sie sonst verunstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

b) In Artikel 8 Abs. 2
ist die Angabe "Nr. 29"
durch die Angabe "Nr. 28 a und 29"
zu ersetzen. *)

*) Die Änderung zu b) muß gegebenenfalls mit der Änderung des Artikels 8 Abs. 2 gemäß der Empfehlung Ziffer 1 Buchstabe f (oben S. 8) zusammengeführt werden.

(noch
Ziff. 4)

Begründung:

Das Anrufungsbegehren zielt darauf ab, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen neuen § 118 a OWiG über Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen zu verwirklichen. Die vom Deutschen Bundestag gegen die Schaffung eines solchen Bußgeldtatbestandes angeführten Gründe überzeugen nicht. Soweit befürchtet wird, daß die neue Bestimmung im Einzelfall unter Umständen unangemessen weit angewendet werden könnte, sind solche Sorgen im Hinblick auf die Ermessensvorschrift des § 47 Abs.1 OWiG unbegründet. Die neue Ordnungswidrigkeitsvorschrift ist erforderlich, weil öffentliche Schmierereien (insbesondere auch das Besprühen mittels von Spraydosen) und wildes Plakatieren in jüngster Zeit überhand nehmen und die Straftatbestände der Sachbeschädigung nach §§ 303, 304 StGB wegen der restriktiven Auslegung durch den Bundesgerichtshof oft nicht eingreifen. Im übrigen wird auf die Begründung im Regierungsentwurf (Seite 33 f der BT-Drucks.10/2652) verwiesen.

R
In

5. Zu Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 (§ 6 StVG), *)
Artikel 7 Satz 2 (Berlin-Klausel) und
Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

- a) Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 ist zu streichen.
- b) Artikel 7 Satz 2 ist zu streichen.
- c) In Artikel 8 Abs. 2
ist die Angabe "und 5 Nr. 1"
zu streichen.

*) Bei Annahme entfällt in der Empfehlung Ziffer 1 unter Buchstabe c (S. 3) in dem neuen Artikel 1 a die Nummer 1 (Parkverriegelung durch "Parkkralle"); in dem dortigen Buchstaben f (S. 8) ist in diesem Falle ferner die Fassung des Artikels 8 Abs. 2 an die obige Änderung anzupassen.

(noch
Ziff. 5)

Begründung:

Zu a):

Eine Regelung über das vorübergehende Blockieren von Kraftfahrzeugen ("Parkkralle") ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Da es sich bei der Parkverriegelung um unmittelbaren Zwang gegen Sachen handelt, kann bereits zweifelhaft sein, ob dem Bundesgesetzgeber insoweit überhaupt die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Des weiteren ist bei allen Zwangsmaßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Wenn es um die Ordnung erheblich störendes oder den Verkehr gefährdendes Parken oder Halten geht, kann jedoch das Umsetzen (Abschleppen) des Fahrzeugs die sachgerechtere Maßnahme sein. Davon abgesehen liefe das Blockieren des Fahrzeuges auf eine zeitlich erhebliche Verfestigung des verkehrswidrigen Zustandes hinaus, der aber doch gerade beseitigt werden soll. Im übrigen kann die Regelung über eine Fahrzeugverriegelung nur dann wirksam gehandhabt werden, wenn es zugleich eine Halterhaftung, wie z.B. in Frankreich und Großbritannien gibt. Denn anderenfalls vermag sich der Fahrzeugführer oder Halter, der das Entfernen der "Parkkralle" begehrt, erfolgreich gegen die Ahndung des Verkehrsverstößes und die Übernahme der Kosten des Blockierens mit der Einlassung zur Wehr zu setzen, er habe das Fahrzeug nicht abgestellt, dies habe vielmehr ein anderer getan, dessen Name er nicht kenne oder aber nicht zu nennen brauche.

Zu b) und c):

Folgeänderungen.

R 6. Zu Artikel 8 Abs. 1 (Inkrafttreten)

Artikel 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt."

Begründung:

Die Angabe eines festen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes erleichtert es der Praxis, sich auf die Änderungen einzustellen und die nötigen organisatorischen Vorbereitungen zu treffen.

B

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch aus folgenden Gründen zu verlangen:

7. Zu Artikel 1 Nr. 17, 21, 22, 22 a - neu - (§§ 79, 87, 100, 104 OWiG)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 79 wird wie folgt geändert:

154/86

(noch
Ziff. 7)

a) In Absatz 1 Satz 1

aa) werden in den Nummern 1 und 2 die Worte "zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt,

bb) wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. - Text wie § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.d.F. des Artikels 1 Nr. 17 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses -";

b) - Text wie Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b i.d.F. des Gesetzesbeschlusses -."

Als Folge sind

a) Artikel 1 Nr. 21 wie folgt zu fassen:

'21. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"- Text wie Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzesbeschlusses -";

b) in Absatz 5 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.'

b) Artikel 1 Nr. 22 wie folgt zu fassen:

'22. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"- Text wie Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzesbeschlusses -";

b) in Satz 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.'

(noch
Ziff. 7)

c) Nach Nummer 22 folgende neue Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort
"zweihundert" durch das Wort "fünfhundert"
ersetzt.' *)

Begründung:

Zur Ergänzung der in dem Gesetzesbeschluß enthaltenen Entlastungsmaßnahmen ist es geboten und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen vertretbar, die Wertgrenze, von der ab ohne Zulassung Rechtsbeschwerde statthaft ist, deutlich anzuheben.

Damit eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht werden kann, sollte die Wertgrenze auf fünfhundert Deutsche Mark angehoben werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 85 OWiG)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

'20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei
Jahre verstrichen sind."

*) Diese Änderung bezieht sich auf § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i.d.F. des Artikels 2 Nr. 10 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen 2. WiKG (BR-Drucks. 155/86).

154/86

(noch
Ziff. 8)

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Zu a):

Da die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahrens zugunsten des Betroffenen nur in seltenen Ausnahmefällen beantragt wird, erscheint es gerechtfertigt, die Frist in § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. In den hier in Betracht kommenden Fällen ist der zugrunde liegende Vorwurf nicht so schwerwiegend, daß auch noch nach mehr als drei Jahren nach Rechtskraft eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) möglich sein müßte. Eine Verkürzung der Frist ermöglicht eine frühere Aussonderung der Verfahrensakten und entlastet damit die Verwaltung.

Zu b):

Diese Vorschrift enthält die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Änderung des § 85 Abs. 4 Satz 3).

17.04.86

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und
anderer Gesetze

Punkt 8 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus anderen Gründen angerufen wird, möge der Bundesrat beschließen, daß die Einberufung auch mit folgendem Ziel erfolgt:

In Artikel 8 Abs. 2 sind vor den Worten "Artikel 1 Nr. 29" die Worte "§ 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a," einzufügen.

Begründung:

In § 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG i.d.F. des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a wird klar- gestellt, daß dann, wenn im Bußgeldverfahren ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt wird, das so her- gestellte Schriftstück auch zugestellt werden kann. Es bedarf also in diesen Fällen nicht mehr des Abdrucks eines Dienstsiegels der Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren durchführt. Dies bedeutet eine große Verwal- tungsvereinfachung vor allem dann, wenn sich mehrere Verwaltungsbehörden einer zentralen Einrichtung der Datenverarbeitung bedienen. Deshalb soll die diesbezügliche Vorschrift (§ 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG) alsbald nach Verkün- dung des Gesetzes in Kraft treten.

18.04.86

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Februar 1986 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrig-
keiten und anderer Gesetze

1. Zur Überschrift,
zu Artikel 1 Nr. 23 a - neu - (§ 107 Abs. 1 und 2 OWiG),
Artikel 1 a - neu - (§§ 25 a - neu -, 26 Abs. 3
und § 27 StVG),
Artikel 4 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 a - neu -, § 54 Nr. 1,
§§ 55, 57 Satz 1 und Anlage 1 GKG),
Artikel 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 (§ 26 Abs. 3, § 27 StVG),
Artikel 5 Abs. 2 a - neu - und 5 (Übergangsvorschriften)

- a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze".

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende neue Nummer 23 a einzufügen:

'23 a. In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.

(2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark."

c) Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 25a
Kostentragungspflicht des Halters eines Kraft-
fahrzeugs

(1) Ist eine nach § 24 mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen worden und kann in einem deswegen eingeleiteten Verfahren der Führer des Kraftfahrzeugs, der die Zuwiderhandlung

154/86

begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar."

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate."

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2."

d) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird hinter dem Wort "Finanzgerichtsordnung" ein Komma eingefügt;

b) nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt."

3. In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort "gerichtliche" die Worte "oder staatsanwaltschaftliche" eingefügt.

4. § 55 erhält folgende Fassung:

"§ 55

Auslagenschuldner in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen."

5. § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird."

6. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 40 DM und" eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 10 DM und" eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 20 DM und" eingefügt;
- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort "Gerichtliches" gestrichen;
- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;
- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 40 DM und" eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte "höchstens 10000 DM" gestrichen;

h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755 werden jeweils die Worte "höchstens 5000 DM" gestrichen;

i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:

"1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung 1/2";

j) in der Nummer 1771 werden die Worte "- höchstens 10000 DM -" gestrichen;

k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

"VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes

1780 Entscheidung des Gerichts 40 DM
1781 Entscheidung der Staats-
anwaltschaft 20 DM".

bb) Absatz 5 Nr. 2 und 3 ist zu streichen. *)

e) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) § 107 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist."

bb) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, nicht anzuwenden. § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten

*) Die Streichung von Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 (Parkverriegelung durch Parkkralle) wird unter Ziffer 7 (Seite 18/19) vorgeschlagen.

anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei."

Begründung:

Zu Buchstaben a) bis c):

Der Gesetzesbeschluß enthält keine zureichende Lösung der bei den sog. Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch in dem des Gerichts zutage getretenen besonderen Unzuträglichkeiten.

Die in dem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Regelungen sind weder geeignet, den Mißständen wirksam zu begegnen, noch, die Justiz in dem erforderlichen Umfang zu entlasten.

Zutreffend ging der von der früheren Bundesregierung am 17.9.1982 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (Bundesratsdrucksache 371/82) davon aus, daß eine gebührenrechtliche Halterhaftung zur Lösung des Problems der Kennzeichenanzeigen am besten geeignet sei.

Die Erwägungen in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 1986 (BT-Drucks. 10/5083) zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 - § 6 StVG - (S. 25) vermögen insoweit nicht zu überzeugen: Sie führen in die Irre, weil darin die Prinzipien der Verschuldenshaftung und der Halterhaftung nicht auseinandergehalten, sondern miteinander vermengt werden.

Es geht nicht darum, mit Hilfe der vom Bundesrat für erforderlich gehaltenen Gesetzesänderung ordnungswidrig handelnde Verkehrsteilnehmer zu ermitteln. Vielmehr soll die hergebrachte Haftung des Kraftfahrzeughalters für Schadenszufügung auf diejenigen Fälle übertragen werden, in denen der Allgemeinheit Nachteil dadurch entsteht, daß Verwaltungsbehörden häufig ohne Erfolg Verkehrsordnungswidrigkeiten von Kraftfahrzeugführern nachgehen müssen, die gegen den Willen des betroffenen Kraftfahrzeughalters oder seines Beauftragten mit vertretbarem Aufwand nicht aufgeklärt werden können. Aus der Sicht des Bundesrates erscheint es nicht angängig, in diesem Zusammenhang einen Konflikt mit einer möglicherweise legitimen Wahrnehmung eines Schweige- oder Zeugnisverweigerungsrechts des Kraftfahrzeughalters zu konstruieren, weil der Bundesrat mit seinem Vorschlag ausschließlich das Ziel verfolgte, den durch ordnungswidrige Kraftfahrzeugbenutzung verursachten Verwaltungsaufwand dem Kraftfahrzeughalter oder seinem Beauftragten zu überbürden.

Vergleichbar wirksame und rechtlich unbedenkliche Maßnahmen zur Lösung der Problematik der Kennzeichenanzeigen gibt es nicht. Namentlich die Zulassung der Parkverriegelung mittels der "Parkkralle" erscheint angesichts der Begründung des Rechtsausschusses zu Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 - § 6 StVG - (BT-Drucks. 10/5083, S. 24, 25) nicht als ein **taugliches Mittel, um den Mißständen in dem gewichtigen Teilbereich der "anonymen Parkverstöße" zu begegnen.**

Der Änderungsvorschlag zielt daher darauf ab, die in dem Entwurf vom Jahre 1982 vorgesehene und in der Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juli 1984 geforderte Lösung der sog. gebührenrechtlichen Halterhaftung (vgl. S. 51 f. der BT-Drucks. 10/2652) in das vorliegende Gesetz zu übernehmen. Da die Einfügung des § 25 a in das Straßenverkehrsgesetz einen Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens darstellt, sollte die Überschrift - wie unter Buchstabe a vorgeschlagen - entsprechend ergänzt werden.

Die unter Buchstabe b vorgesehene Anhebung des Mindestbetrages der Gebühr für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde von 10 DM auf 20 DM und im gerichtlichen Bußgeldverfahren von 10 DM auf 40 DM ermöglicht es auch, die Gebühr für eine Kostenentscheidung nach § 25 a StVG im Verfahren der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft sachgerecht auf 20 DM und im gerichtlichen Verfahren auf 40 DM festzusetzen.

Die übrigen Änderungen unter Buchstabe c, die inhaltlich im Gesetzesbeschluss berücksichtigt sind - allerdings an anderer Stelle -, sind wegen des systematischen Zusammenhangs wie vorgeschlagen zu plazieren.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa):

Zu Nummer 1 bis 3, 5:

Die in § 25 a Abs. 1, 2 StVG vorgesehene Kostenentscheidung kann auch von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, wenn sie eine das Bußgeldverfahren abschließende Entscheidung trifft. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in Nummer 1781 JVGKG vorgesehen; außerdem können Auslagen (Nummern 1900 ff. KVGKG) erhoben werden. Diese Gebühren- und Auslagenregelung steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 GKG, der besagt, daß das Gerichtskostengesetz nur für das Verfahren vor den Gerichten gilt. Es ist deshalb erforderlich, den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erweitern und auch die insoweit sonst erforderlichen Änderungen vorzunehmen; dies wird in den Nummern 1. bis 3. und 5. zu Artikel 4 Abs. 1 vorgesehen.

Zu Nummer 4

Wegen der Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 - § 55 GKG - der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses - Bundestags-Drucksache 10/5083 - Bezug genommen.

Zu Nummer 6

Buchstaben a) bis c), f) bis h), j)

Wie bereits näher dargelegt, soll im gerichtlichen Bußgeldverfahren der Mindestbetrag einer vollen Gebühr auf 40,-- DM angehoben werden. In Nummer 1700 KVGKG ist deshalb vorgesehen, daß die Gebühr von 10 vom 100 des Betrages der Geldbuße, mindestens 40,-- DM betragen soll. Dabei wird davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen der Satz der Gebühr der Nummer 1700 KVGKG nur einen Bruchteil der vollen Gebühr (1/2 oder 1/4) ausmacht, dies sowohl für den Höchstbetrag, als auch für den Mindestbetrag der vollen Gebühr zu gelten hat und daß eine ausdrückliche Regelung, wie sie bisher für den Höchstbetrag getroffen ist, entbehrlich ist. Die bisherigen Höchstbeträge können deshalb gestrichen werden (vgl. die Buchstaben g), h) und j)).

Die in den Buchstaben a) bis c) vorgesehenen Änderungen im Abschnitt F sind Folgeänderungen der Anhebung des Mindestbetrages der Geldbuße. Bei diesen Gebührentatbeständen muß jedoch im Hinblick auf die andere Technik in diesem Abschnitt auch der Mindestbetrag genannt und der Höchstbetrag beibehalten werden.

Buchstabe d)

Folgeänderung, da der Geltungsbereich auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft erweitert sind.

Buchstabe e)

Folgeänderung zum vorgeschlagenen Wegfall der bisherigen Regelung in § 107 Abs. 2 OWiG, daß die Gebühr den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen darf.

Buchstabe i)

Der Gebührentatbestand der Nr. 1720 KVGKG wird auf den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung beschränkt. Künftig soll auch im Fall der Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung keine Gebühr mehr erhoben werden. Für den Betroffenen ergibt sich dadurch ein Anreiz, von der Möglichkeit der Einspruchsrücknahme in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen; dies könnte zusätzlich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Zugleich dient die Änderung einer Angleichung an Nr. 1601 KVGKG, die für den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung auch keine Gebühr vorsieht. Der Höchstbetrag kann aus den zu den Buchstaben a) bis c), f) bis h), j) angegebenen Gründen entfallen.

Buchstabe k)

Die bei den Gebührentatbeständen der Nrn. 1780 und 1781 KVGKG vorgesehenen Beträge entsprechen den Mindestbeträgen der Gebühr für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts. Insoweit wird auf die Erläuterung oben zu Buchstaben a bis c, S. 9 unten, verwiesen.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e):

Für die Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung durch § 25 a StVG und die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 26 Abs. 3 StVG sind Übergangsregelungen zu schaffen. Vgl. im einzelnen hierzu die Begründung in der BR-Drucks. 371/82 auf S. 44 f. (zu Artikel 6 - Übergangsvorschriften -).

2. Zu Artikel 1 Nr. 17, 21, 22, 22 a - neu - (§§ 79, 87, 100,
104 OWiG)

Artikel 1 Nr. 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1

aa) werden in den Nummern 1 und 2 die Worte "zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt,

bb) wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

"5. - Text wie § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.d.F. des Artikels 1 Nr. 17 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses -";

b) - Text wie Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b i.d.F. des Gesetzesbeschlusses -.'

Als Folge sind

a) Artikel 1 Nr. 21 wie folgt zu fassen:

'21. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"- Text wie Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzesbeschlusses -";

b) in Absatz 5 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.'

b) Artikel 1 Nr. 22 wie folgt zu fassen:

22. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"- Text wie Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzesbeschlusses -";

b) in Satz 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.'

c) Nach Nummer 22 folgende neue Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort "zweihundert" durch das Wort "fünfhundert" ersetzt.' *)

Begründung:

Zur Ergänzung der in dem Gesetzesbeschluß enthaltenen Entlastungsmaßnahmen ist es geboten und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen vertretbar, die Wertgrenze, von der ab ohne Zulassung Rechtsbeschwerde statthaft ist, deutlich anzuheben.

Damit eine spürbare Entlastung der Oberlandesgerichte erreicht werden kann, sollte die Wertgrenze auf fünfhundert Deutsche Mark angehoben werden.

*) Diese Änderung bezieht sich auf § 104 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 i.d.F. des Artikels 2 Nr. 10 des vom Deutschen Bundestag am 27.3.1986 beschlossenen 2. WiKG (BR-Drucks. 155/86), dem der Bundesrat am 18.4.1986 zugestimmt hat (BR-Drucks. 155/86 - Beschluß -).

3. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 85 OWiG)

Artikel 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

'20. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung drei
Jahre verstrichen sind."

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Zu a):

Da die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahrens zugunsten des Betroffenen nur in seltenen Ausnahmefällen beantragt wird, erscheint es gerechtfertigt, die Frist in § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. In den hier in Betracht kommenden Fällen ist der zugrunde liegende Vorwurf nicht so schwerwiegend, daß auch noch nach mehr als drei Jahren nach Rechtskraft eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) möglich sein müßte. Eine Verkürzung der Frist ermöglicht eine frühere Aussonderung der Verfahrensakten und entlastet damit die Verwaltung.

Zu b):

Diese Vorschrift enthält die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Änderung des § 85 Abs. 4 Satz 3).

4. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109 a Abs. 1 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 109 a Abs. 1
das Wort "zwanzig"
durch das Wort "fünfundsiebzig"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Neufassung des § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG werden Verwaltungsbehörden künftig auf Ordnungswidrigkeiten mit der Erhebung von Verwarnungsgeldern bis zur Höhe von 75,-- DM (statt bisher 20,-- DM oder 40,-- DM bei Verkehrsordnungswidrigkeiten) reagieren können.

Der Gesetzesbeschluß deklariert solche Verstöße, die lediglich Verwarnungsgelder (Artikel 1 Nr. 5 - § 56 OWiG -) oder Geldbußen (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a - § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) bis zu 75,-- DM nach sich ziehen, als geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Die Geringfügigkeit ergibt sich auch daraus, daß Eintragungen in das Verkehrszentralregister erst bei der Verhängung von Geldbußen ab 80,-- DM in Betracht kommen. Solche Geldbußen bis zur gesetzlich vorgesehenen Höhe des Verwarnungsgeldes werden in der Praxis der Verwaltungsbehörden im allgemeinen nur dann verhängt, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht zahlt oder mit einer Verwarnung nicht einverstanden ist.

Bei Geldbußen bis zur Obergrenze des Verwarnungsgeldes ist es Betroffenen zuzumuten, Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nach erfolgreichem Einspruch nur dann erstattet zu erhalten, wenn im Einzelfall wegen einer schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wirklich geboten war.

Gerade im Hinblick auf die beschlossene Anhebung des Verwarnungsgeldes auf 75,-- DM erscheint es lebensfremd anzunehmen, die Masse der im ruhenden Verkehr begangenen Ordnungswidrigkeiten - weil regelmäßig nur mit Geldbußen bis zu 20,-- DM geahndet - werde durch die Lösung des Gesetzesbeschlusses schwerpunktmäßig erfaßt und einer Regelung zugeführt, die den Verwaltungsbehörden nicht zusätzlich zu ihrem eigenen Aufwand auch noch unnötig erhebliche Rechtsanwaltskosten aufbürde.

Aus der Sicht des Bundesrates kann § 109 a Abs. 1 OWiG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses nicht als durchgreifende Lösung für den Problembereich der Kennzeichenanzeigen im ruhenden Verkehr bezeichnet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 109 a Abs. 2 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 109 a Abs. 2 die Worte "in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit" zu streichen.

Begründung:

Das Anrufungsbegehren zielt darauf ab, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen § 109 a Abs. 2 OWiG zu verwirklichen. Die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Artikel 1 Nr. 26 ist zutreffend. Die im Gesetzesbeschluß vorgenommene Beschränkung auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten ist nicht verständlich, weil damit ein an sich wirksames Gegenmittel zur Verhinderung von taktischen Verfahrenverschleppungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die zu Eintragungen in das Verkehrszentralregister führen können, praktisch wieder aufgehoben wird.

Es ist auch sonst nicht einzusehen, daß die Frage der Kostentragung für solche Auslagen, die der Betroffene durch zurechenbares nicht rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände selbst verursacht hat, davon abhängig gemacht wird, ob es sich um eine geringfügige oder eine nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit handelt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 28 a - neu - (§ 118 a OWiG) und
Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 1 Nr. 28 ist folgende neue Nummer 28 a einzufügen:

'28 a. Nach § 118 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 118 a

Verunstalten von baulichen Anlagen
oder gemeinnützigen Sachen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer fremden baulichen Anlage an einem Ort, der allgemein zugänglich ist oder eingesehen werden kann, oder an einer Sache, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ein Plakat anbringt oder die Anlage oder Sache beschriftet, bemalt, beklebt oder sie sonst verunstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

b) In Artikel 8 Abs. 2
ist die Angabe "Nr. 29"
durch die Angabe "Nr. 28 a und 29"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Anrufungsbegehren zielt darauf ab, den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen neuen § 118 a OWiG über Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen zu verwirklichen. Die vom Deutschen Bundestag gegen die Schaffung eines solchen Bußgeldtatbestandes angeführten Gründe überzeugen nicht. Soweit befürchtet wird, daß die neue Bestimmung im Einzelfall unter Umständen unangemessen weit angewendet werden könnte, sind solche Sorgen im Hinblick auf die Ermessensvorschrift des § 47 Abs.1 OWiG unbegründet. Die neue Ordnungswidrigkeitsvorschrift ist erforderlich, weil öffentliche Schmierereien (insbesondere auch das Besprühen mittels von Spraydosen) und wildes Plakatieren in jüngster Zeit überhand nehmen und die Straftatbestände der Sachbeschädigung nach §§ 303, 304 StGB wegen der restriktiven Auslegung durch den Bundesgerichtshof oft nicht eingreifen. Im übrigen wird auf die Begründung im Regierungsentwurf (Seite 33 f der BT-Drucks.10/2652) verwiesen.

7. Zu Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 StVG),
Artikel 7 Satz 2 (Berlin-Klausel) und
Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

- a) Artikel 4 Abs. 5 Nr. 1 ist zu streichen.
- b) Artikel 7 Satz 2 ist zu streichen.
- c) In Artikel 8 Abs. 2
ist die Angabe "und 5 Nr. 1"
zu streichen.

Begründung:

Zu a):

Eine Regelung über das vorübergehende Blockieren von Kraftfahrzeugen ("Parkkralle") ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Da es sich bei der Parkverriegelung um unmittelbaren Zwang gegen Sachen handelt, kann bereits zweifelhaft sein, ob dem Bundesgesetzgeber insoweit überhaupt die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Des weiteren ist bei allen Zwangsmaßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Wenn es um die Ordnung erheblich störendes oder den Verkehr gefährdendes Parken oder Halten geht, kann jedoch das Umsetzen (Abschleppen) des Fahrzeugs die sachgerechtere Maßnahme sein. Davon abgesehen liefe das Blockieren des Fahrzeuges auf eine zeitlich erhebliche Verfestigung des verkehrswidrigen Zustandes hinaus, der aber doch gerade beseitigt werden soll. Im übrigen kann die Regelung über eine Fahrzeugverriegelung nur dann wirksam gehandhabt werden, wenn es zugleich eine Halterhaftung, wie z.B. in Frankreich und Großbritannien gibt. Denn anderenfalls vermag sich der Fahrzeugführer oder Halter, der das Entfernen der "Parkkralle" begehrt, erfolgreich gegen die Ahndung des Verkehrsverstoßes und die Übernahme der Kosten des Blockierens mit der Einlassung zur Wehr zu setzen, er habe das Fahrzeug nicht abgestellt, dies habe vielmehr ein anderer getan, dessen Name er nicht kenne oder aber nicht zu nennen brauche.

Zu b) und c):

Folgeänderungen.

8. Zu Artikel 8 Abs. 1 (Inkrafttreten)

Artikel 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt."

Begründung:

Die Angabe eines festen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes erleichtert es der Praxis, sich auf die Änderungen einzustellen und die nötigen organisatorischen Vorbereitungen zu treffen.

9. Zu Artikel 8 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 Abs. 2 sind vor den Worten "Artikel 1 Nr. 29" die Worte "§ 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a," einzufügen.

Begründung:

In § 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG i.d.F. des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a wird klar- gestellt, daß dann, wenn im Bußgeldverfahren ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt wird, das so her- gestellte Schriftstück auch zugestellt werden kann. Es bedarf also in diesen Fällen nicht mehr des Abdrucks eines Dienstsiegels der Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren durchführt. Dies bedeutet eine große Verwal- tungsvereinfachung vor allem dann, wenn sich mehrere Verwaltungsbehörden einer zentralen Einrichtung der Datenverarbeitung bedienen. Deshalb soll die diesbezügliche Vorschrift (§ 51 Abs. 1 Satz 2 OWiG) alsbald nach Verkün- dung des Gesetzes in Kraft treten.